



*Coop Personalversicherung – Pensionskasse der Coop Gruppe
Coop Assurance du personnel – Caisse de pension du groupe Coop
Coop Assicurazione del personale – Cassa pensione del gruppo Coop*

Nachtrag I

zum

Versicherungsreglement

2005

In Kraft ab dem 1. Januar 2006

Nachtrag I zum Versicherungsreglement 2005

§ 1 Einleitung	3
§ 2 Änderungen des Reglements 2005	3
Art. 8 Einkauf von Vorsorgeleistungen	3
Art. 14 Massgebender Jahreslohn	4
Art. 18 Zusatzguthaben	5
Art. 26 Kapitalleistungen anstelle von Renten	6
Art. 27 Rücktrittsalter	7
Art. 28 Höhe der Altersrente	7
Art. 29 Zusätzliche Überbrückungsrente	8
Art. 42 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	9
Art. 45 Barauszahlung	9
Art. 47 Vorbezug	10
Art. 48 Verpfändung	11
Art. 69 Erhöhung der Altersrente	11
Art. 72 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten	12
§ 3 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Einleitung

Das Reglement 2005 wird im Sinne des vorliegenden Nachtrages geändert.

§ 2 Änderungen des Reglements 2005

Art. 8 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1. Versicherte Personen in der Vollversicherung können, nach Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben an die CPV/CAP, mit persönlichen Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf mit persönlichen Einlagen ist insofern zulässig, als die versicherte Invalidenrente noch nicht 65% des versicherten Lohnes erreicht.
2. Die versicherte Person kann den Betrag für den Einkauf entweder durch Barzahlung oder in Teilraten bezahlen. Entscheidet sie sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der CPV/CAP und der versicherten Person festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten nebst dem Zins eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall. Massgebend für die Berechnung des Einkaufs ist das Datum der Überweisung bzw. des Abschlusses der Vereinbarung.
3. Die versicherte Person hat sich innerhalb von 60 Tagen seit dem Beitritt zur CPV/CAP zu entscheiden, ob sie den Einkauf durch Ratenzahlungen finanzieren will. Nach Ablauf dieser Frist wird der Verzicht der versicherten Person auf diese Möglichkeit angenommen.
4. Nach Ablauf der in Absatz 3 erwähnten 60 Tage kann die versicherte Person jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Vorsorgeleistungen in dem in Absatz 1 festgehaltenen Rahmen einkaufen. In diesem Fall ist für die Ermittlung des maximalen Einkaufs ihr versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs massgebend. Hat die versicherte Person einen Vorbezug ihres Vorsorgeguthabens als Wohneigentumsförderung bei der CPV/CAP oder einer vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht, sind solche private Einkäufe erst möglich, wenn der vorbezogene Betrag unter den gleichen Rechtstiteln wieder zurückerstattet ist; in Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 55. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
5. Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
6. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss Artikel 3 und 4 Absatz 2 bis FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;

- b) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
7. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (auch nicht als Vorbezug für die Wohneigentumsförderung).
 8. Von den Beschränkungen gemäss Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
 9. Zugunsten einer versicherten Person überwiesene Vorsorgeguthaben, die auf richterliche Anordnung im Zuge einer Scheidung überwiesen werden, sind sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 7 zu verwenden.
 10. Die versicherte Person hat der CPV/CAP vor dem Einkauf bzgl. Absatz 6 eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.
 11. Finanziert die Arbeitgeberfirma einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der CPV/CAP, dem Kollektivmitglied und der versicherten Person eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt der versicherten Person innert 10 Jahren seit dem Einkauf der von der Arbeitgeberfirma bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 43 abgezogen wird, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr, berechnet ab dem effektiven Eintrittsdatum. Die Kürzung für einen Bruchteil eines Jahres wird pro rata temporis berechnet. Der der versicherten Person nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

Art. 14 Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Zu berücksichtigen sind Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben: Schichtzuschläge, Schmutzzulagen, Kühzulagen, Gefahrenzulagen usw. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Kollektivmitglied beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
2. Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst dürfen vom massgebenden Jahreslohn nicht abgezogen werden. Zur Bestimmung des massgebenden Jahreslohnes werden gelegentlich anfallende Bestandteile wie Dienstalterszulagen, Überzeitenschädigungen usw. weggelassen. Kinderzulagen und vergleichbare Leistungen sind nicht Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes im Sinne des vorliegenden Reglementes.
3. Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres (allenfalls umgerechnet auf ein ganzes Jahr) unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

4. Für versicherte Personen, deren AHV-Lohn nicht im Voraus bestimmt werden kann, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt. Die CPV/CAP berücksichtigt dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.
5. Die CPV/CAP übernimmt keine Versicherung von Lohnbestandteilen, die von einer versicherten Person bei einem Nicht-CPV/CAP-Kollektivmitglied erzielt werden.
6. Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

Art. 18 Zusatzguthaben

1. Eine aktive versicherte Person kann ein zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (Zusatzguthaben). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung auszugleichen. Das Zusatzguthaben wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäuft. Es wird zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Zinssatz verzinst.
2. Die Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzguthaben nur gutgeschrieben werden, wenn die versicherte Person sich in die vollen reglementarischen Leistungen (Artikel 8 Absatz 1) eingekauft hat.
3. Die persönliche Einlage auf das Zusatzguthaben (inklusive des Überschussguthabens nach Artikel 17) kann höchstens so viel betragen wie der auf den Zeitpunkt der Einlage diskontierte Differenzbetrag zwischen dem für eine maximale Leistung gemäss Artikel 8 projizierten Altersguthaben zum technischen Rücktrittsalter und dem für die gleiche Leistung notwendigen Altersguthaben zum Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts gemäss Artikel 27.
4. Für versicherte Personen, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Werden die Höchstbeträge des Altersguthabens und des Zusatzguthabens erreicht, so werden dem Altersguthaben keine Gutschriften mehr gutgeschrieben, und es werden keine Altersgutschriften mehr fällig.
5. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das Zusatzguthaben verrechnet, anschliessend das Altersguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Alterskapital zugewiesen.
6. Das Zusatzguthaben wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
7. Der Betrag des Zusatzguthabens wird wie folgt ausbezahlt:

- a) bei Pensionierung: an die versicherte Person, entweder in Form einer Erhöhung ihrer Alters- und/oder ihrer Überbrückungsrente (Wahl des Versicherten) oder in Kapitalform;
 - b) bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
 - c) bei Invalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform;
 - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten der versicherten Person gemäss Artikel 42 und folgende.
8. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der CPV/CAP.

Art. 26 Kapitalleistungen anstelle von Renten

1. Aktive versicherte Personen können bei Alterspensionierung höchstens die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen. Das für die Kapitalabfindung verfügbare Altersguthaben wird um die Hälfte der allfälligen, nicht wieder eingekauften Vorbezüge für Wohneigentum oder Ehescheidung reduziert.
2. Bei Alterspensionierung kann eine aktive versicherte Person, deren Anspruch auf Altersrente 10% der einfachen maximalen AHV-Rente nicht übersteigt, anstelle der Rente eine volle Kapitalabfindung verlangen.
3. Für Bezügerinnen und Bezüger einer Teilinvalidenrente gelten die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf den aktiven Teil der Versicherung.
4. Der Bezug von Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ist bis spätestens zum vollendeten 57. Altersjahr bei der CPV/CAP schriftlich anzumelden.
5. Für verheiratete versicherte Personen ist die effektive Kapitalauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
6. Betragen die Jahresrenten der CPV/CAP 10% oder weniger als die entsprechenden Mindestrenten der AHV/IV, so erfolgt die Kapitalauszahlung durch die CPV/CAP automatisch.
7. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP proportional.
8. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 7.

Art. 27 Rücktrittsalter

1. Eine Altersrente wird ausgerichtet an alle versicherten Personen, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden und nicht die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.
2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
3. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres erreicht. Das technische Rücktrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen.
4. Die CPV/CAP-Regelung greift nicht in die arbeitsvertraglichen Verhältnisse zwischen dem Kollektivmitglied und der versicherten Person ein. Aufgrund des vorliegenden Reglements entstehen keine automatischen Ansprüche auf zusätzliche Leistungen des Kollektivmitglieds.

Art. 28 Höhe der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz
58	5,64%
59	5,82%
60	6,00%
61	6,18%
62	6,36%
63	6,54%
64	6,72%
65	6,90%

2. Ein Altersmonat gemäss Absatz 1 entspricht somit einem Wert von 0,015%.

Art. 29 Zusätzliche Überbrückungsrente

1. Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine zusätzliche Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.
2. Die zusätzliche Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person, bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des vollendeten AHV-Alters der versicherten Person ausgerichtet.
3. Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die beiden nachfolgenden Begrenzungen nicht überschritten werden:
 - a) Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen.
 - b) Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente gemäss nachstehender Tabelle einen Viertel der vollen Altersrente beträgt:

Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von jährlich 1000 Franken

<i>Dauer des Bezuges bis zum AHV-Rentenalter</i>	<i>Lebenslängliche Kürzung der Altersrente</i>
7 Jahre	365.–
6 Jahre	325.–
5 Jahre	281.–
4 Jahre	234.–
3 Jahre	183.–
2 Jahre	128.–
1 Jahr	67.–

4. Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
5. Stirbt eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.

Art. 42 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen wird.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die CPV/CAP die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Verzugszins nach BVG geschuldet.
4. Für Übertritte von einem Kollektivmitglied zum anderen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 11.

Art. 45 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 7 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b) wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz nach dem 01.06.2007 in einen der ersten 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie dort weiterhin einer obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
3. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Die CPV/CAP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 47 Vorbezug

1. Aktive versicherte Personen können unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 7 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die CPV/CAP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die CPV/CAP teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der verfügbaren Vorsorgeleistungen und der sich daraus ergebenden Leistungen. In erster Linie werden allfällige Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben oder allfällige Zusatzguthaben und Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich des BVG-Altersguthabens, werden proportional gekürzt.
8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbe-zogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum vollende-ten 55. Altersjahr, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigen-tum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 48 Verpfändung

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die CPV/CAP.
6. Die Barauszahlung (Artikel 45), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 69 Erhöhung der Altersrente

1. Versicherte, die sich bis längstens am 31. Dezember 2007 pensionieren lassen und das 59. Altersjahr vollendet haben, haben in Abweichung von Artikel 28 Anspruch auf diejenige Altersrente, auf die sie Anspruch hätten, wenn sie ein Jahr länger mit dem letzten versicherten Lohn weiterarbeiten würden, höchstens jedoch auf 106% der Altersrente, auf die sie im Alter 65 Anspruch hätten.

Art. 72 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten

1. Jede versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat der CPV/CAP über alle für die Versicherung und die Leistungen massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Abklärungen und Informationen medizinischer Art, die von der CPV/CAP auf einem entsprechenden Formular verlangt werden, sind beim Hausarzt und allenfalls beim behandelnden Spezialisten einzufordern.
2. Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreitet, so muss sie die CPV/CAP über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
3. Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen haben der CPV/CAP bzw. dem Personaldienst des Kollektivmitgliedes alle von der CPV/CAP für die Abklärung eines Leistungsanspruchs verlangten Unterlagen einzureichen. Zur Abklärung eines Anspruchs auf Invalidenrenten kann die CPV/CAP auf ihre Kosten eine Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.
4. Die Rentenbezügerinnen und -bezüger haben auf Verlangen der CPV/CAP einen Lebensausweis beizubringen. Invalide haben Änderungen des Invaliditätsgrades, zwischenzeitliche Bezüge von Taggeldern und anderweitig erzieltetes Renten- und Erwerbseinkommen unverzüglich und unaufgefordert der CPV/CAP zu melden.
5. Die CPV/CAP lehnt alle Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder deren Hinterlassene ergeben. Sollten der CPV/CAP aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann die CPV/CAP die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Dieser Nachtrag I wurde vom Verwaltungsrat am 11. Januar 2006 genehmigt und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft. Für die Fristen gemäss Artikel 42 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 47 Absatz 1 und 8 gelten für das Jahr 2006 die Bestimmungen nach dem Versicherungsreglement 2005.

Dieser Nachtrag wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Er wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.